

# KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV § 92)

**Standort des Bauvorhabens** Strasse + Nr. \_\_\_\_\_

Parzellen-Nr./Zone \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

**Gesuchsteller** Name u. Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

**Eigentümer der Parzelle** Name u. Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

---

## Beschreibung des Projektes:

Zweck: \_\_\_\_\_

Konstruktion/Baumaterial: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial/Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: \_\_\_\_\_

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen – im Doppel – an die Bauabteilung, Gemeindeverwaltung, 4447 Känerkinden, einzureichen

Situationsplan mit eingetragenen und vermasstem Standort

Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder

Ausschnitte aus Prospektunterlagen

**Unterschriften:** (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich.)

GesuchstellerIn: Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

ParzelleneigentümerIn Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parzelle Nr. \_\_\_\_\_ Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parzelle Nr. \_\_\_\_\_ Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt Gebühr: Fr.....

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

4447 Känerkinden, \_\_\_\_\_

GEMEINDERAT KÄNERKINDEN

### Beilagen:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

- o.e. Unterlagen (1-fach)

- 1 EZ, zahlbar innert 20 Tagen netto

➡ Rückseite beachten!

## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat, begründete Beschwerde erhoben werden.

### Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

#### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

##### §82 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- <sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

#### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

##### §94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedigungen bis 1.20 m Höhe (GRB.....vom.....)  
Die Zustimmung des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen!

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.  
Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!